

Bekanntmachung der Wahlen zu den Organen der VERFASSTEN STUDIERENDENSCHAFT, hier:

Initiativen und Fachbereichsvertreter*innen in den Studierendenrat.

1. Die Wahl der Initiativen und der Fachbereichsvertretungen für den Studierendenrat (StuRa) wird als elektronische Wahl durchgeführt.
2. Der Abstimmungszeitraum ist vom

08.12.2020, 10 Uhr bis 14.12.2020, 10 Uhr.

3. Gem. § 2 Abs. 1 der Wahl- und Urabstimmungsordnung sind alle Mitglieder der Studierendenschaft gemäß §65 Abs. 1 LHG aktiv und passiv wahlberechtigt. Die passive Wahlberechtigung entfällt, sofern er*sie Mitglied eines Wahlorgans ist (s. hierzu Punkt 9).

Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist in seinem*ihrem Fachbereich wahlberechtigt. Die Zugehörigkeit zu einem Fachbereich ergibt sich aus dem Wähler*innenverzeichnis. Das Wähler*innenverzeichnis kann während der Auslegungsfrist vom **03. November** bis zum **17. November 2020 bis 14 Uhr** berichtigt, geändert und ergänzt werden. Die Auslegung findet im Sekretariat in der Belfortstraße 24 statt; diesbzgl. Anträge sind an die WSSK zu richten. Studienfächer sind einem Fachbereich gemäß des 1. Anhangs der Satzung zugeordnet. Bei mehreren gleichberechtigten Hauptfächern wird die Fachbereichszugehörigkeit nach dem alphabetisch zuvorkommenden Hauptfach bestimmt. Darin nicht aufgelistete Studienfächer werden nach ihrer inhaltlichen Nähe einem Fachbereich zugeordnet.

4.
 - 4.1 In den **Studierendenrat** sind zu wählen (§ 8 und §17 Abs. 1 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft): 10 Abgeordnete und jeweils ein*e Vertreter*in der Fachbereiche.
 - 4.2 Die **Abgeordneten** werden von allen Wahlberechtigten über eine freie, geheime und gleiche personalisierte Listenwahl, mit der Möglichkeit des Panaschierens und Kumulierens (§ 16 Abs. 1-3 Wahl- und Urabstimmungsordnung), gewählt. Die Anzahl der Abgeordneten, die pro Liste in den Studierendenrat gewählt werden, ergibt sich aus dem Adams-Verfahren (§ 8 Abs. 2 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft).
 - 4.3 Jeder Fachbereich wählt in geheimen, gleichen und freien Wahlen eine*n **Fachbereichsvertreter*in**. Für diese Wahl sind nur Angehörige des

Fachbereichs wählbar und wahlberechtigt (§ 17 Abs. 1 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft). Für folgende Fachbereiche sind Fachbereichsvertretungen zu wählen:

Theologische Fakultät	FB Theologie
Rechtswissenschaftliche Fakultät	FB Rechtswissenschaften
Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät	FB EZW (Erziehungswissenschaft) FB Psychologie FB Sport FB Wirtschaftswissenschaften
Medizinische Fakultät	FB Medizin FB MolMed (Molekulare Medizin) FB Zahnmedizin
Philologische Fakultät	FB Germanistik FB Anglistik FB Romanistik FB Altphilologie FB Skandinavistik FB Slavistik
Philosophische Fakultät	FB Archäologie und Altertumswissenschaften FB Kulturanthropologie FB Ethno-Musik (Ethnologie und Musik- wissenschaften) FB Geschichte FB SIJ (Islamwissenschaften, Judaistik und Sinologie) FB Kunstgeschichte FB Politik FB Philo (Philosophie) FB LAS (Liberal Arts and Sciences) FB AGeSoz
Fakultät für Mathematik und Physik	FB Mathematik FB Physik
Fakultät für Chemie und Pharmazie	FB Chemie FB Pharmazie
Fakultät für Biologie	FB Biologie

Fakultät für Umwelt und Natürliche
Ressourcen

FB Geographie
FB Geologie
FB FHU (Forstwissenschaften, Hydrologie
und Umweltwissenschaften)

Technische Fakultät

FB TF (Technische Fakultät)

- 4.4 Die Amtszeit der Mitglieder der Organe beträgt gem. § 2 Abs. 4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft ein Jahr. Sie beginnt am 01.10.2020 und endet am 30.09.2021. Aufgrund der Corona-Pandemie findet die Wahl 2020 erst zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich vom 8. bis 14.12.2020, statt. Bis zur Wahl der neuen Mitglieder führen demnach die bisherigen Mitglieder die Geschäfte weiter. Die Amtszeit der Mitglieder, die neu gewählt werden, verkürzt sich entsprechend. Sie beginnt mit ihrer Wahl und endet am 30.9.2021.
5. Es wird auf Grund von Wahlvorschlägen in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Fachbereichsvertreter*in:

Pro Fachbereich ist ein*e Fachbereichsvertreter*in zu wählen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 11 Bewerber*innen enthalten. Die Sitzzuteilung erfolgt nach personalisierter Listenwahl (§14 Abs. 1 Wahl- und Urabstimmungsordnung). Die Stimme ist direkt an eine Person auf einer Liste zu vergeben.

Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen findet statt, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag mit weniger als 3 Bewerber*innen oder kein Wahlvorschlag eingereicht wird.

Jede*r Wahlberechtigte des Fachbereichs hat eine Stimme.

Abgeordnete der Initiativen im Studierendenrat:

Insgesamt werden 10 Abgeordnete der Initiativen in den Studierendenrat nach personalisierter Listenwahl nach dem Adamsverfahren gewählt (§16 Abs. 1 Wahl- und Urabstimmungsordnung). Ein Wahlvorschlag darf höchstens 15 Bewerber*innen enthalten.

Der*die Wähler*in hat 10 Stimmen. Er*Sie kann eine*r Bewerber*in bis zu drei Stimmen geben. Er*Sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber*innen der Wahlvorschläge verteilen.

6. Es ergeht hiermit die Aufforderung, **Wahlvorschläge** rechtzeitig ab dem 03. November 2020, 9.00 Uhr bis

spätestens Dienstag, 10. November 2020, 14.00 Uhr

beim Sekretariat der Studierendenschaft in der Belfortstraße 24 (EG, Raum 007), unter Beachtung der Formvorschriften der Wahl- und Urabstimmungsordnung einzureichen.

Ein Wahlvorschlag ist durch einen Namen und eine Abkürzung zu bezeichnen. Ein Abdruck der Bestimmungen zu Form und Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen ist dieser Amtlichen Bekanntmachung als Anlage 1 beigelegt.

Vordrucke für Wahlvorschläge (inkl. Zustimmungserklärungen der Wahlbewerber*innen) sind beim Sekretariat der Studierendenschaft in der Belfortstraße 24 (EG, Raum 007), und auf der Homepage der Studierendenschaft (stura.uni-freiburg.de) erhältlich.

7. Wählen und gewählt werden können alle immatrikulierten Studierenden einschließlich der immatrikulierten Doktorand*innen, die in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen sind. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wähler*innenverzeichnisses. Das Wähler*innenverzeichnis wird am 03.11.2020 vor dessen Auslegung vorläufig abgeschlossen. Zur Einsichtnahme und Korrektur des Wähler*innenverzeichnisses siehe Punkt 3.
8. Die Möglichkeit der Briefwahl entfällt bei elektronischer Wahl gem. § 22a Wahl- und Urabstimmungsordnung.
9. Wahlbewerber*innen, Vertreter*innen eines Wahlvorschlages und deren Stellvertreter*innen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (WSSK, Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss) sein.
10. Auf die Modalitäten der universitätsöffentlichen Zusammenführung und Feststellung des Wahlergebnisses durch die WSSK wird später hingewiesen, da noch nicht abgesehen werden kann, ob coronabedingte Auflagen zu beachten sein werden.

Freiburg im Breisgau, 19.10.2020

Die WSSK der Verfassten Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg



Markus Göppert



Paula Feicke



Maralda Thon



Felix Frank



Amelie Becher

Anlagen:

Anlage 1: Einzelheiten über Form und Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen

Anlage 1 - Einzelheiten über Form und Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen

- (1) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag bis 14.00 Uhr bei der WSSK einzureichen.
- (2) Anzahl der Unterstützenden der Wahlvorschläge:
 1. für die Wahl der Abgeordneten in den Studierendenrat von mindestens 20 Wahlberechtigten,
 2. für die Wahlen zu den Fachbereichsvertretungen von mindestens 5 Mitgliedern Wahlberechtigten.
- (3) Unterstützer*innen eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und im entsprechenden Fachbereich wahlberechtigt sein; sie müssen folgende Angaben machen:
 1. Vor- und Zuname,
 2. Matrikelnummer,
 3. die Fachbereichszugehörigkeit,
 4. eigenhändige Unterschrift,
 5. bei den ersten beiden Unterstützer*innen:
 - a) Adresse,
 - b) Telefonnummer,
 - c) E-Mail-Adresse.

Der*die erste Unterstützer*in ist zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der WSSK und dem Wahlausschuss berechtigt, der*die zweite Unterstützer*in vertritt diese*n.
- (4) Die Wahlvorschläge führen einen Namen. Der Name darf nicht länger als 25 Zeichen sein. Bei nicht ordnungsgemäß eingereichten Namen gemäß § 12 Abs. 2 der Wahl- und Urabstimmungsordnung erhält der Wahlvorschlag den Namen des*der ersten Bewerber*in.
- (5) Die Wahlvorschläge sollen immer abwechselnd weibliche* und männliche* Kandidat*innen enthalten. Wird hiervon abgewichen, so ist dies gegenüber der WSSK schriftlich zu begründen. Die Begründung wird von der WSSK veröffentlicht (§11 Abs. 4 Wahl- und Urabstimmungsordnung).
- (6) Für jede Bewerbung ist anzugeben
 1. Listenplatznummer,
 2. Vor- und Zuname,
 3. Matrikelnummer,
 4. die Fachbereichszugehörigkeit,
 5. Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse.
 6. Bestätigung der Aufnahme in den Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift.
- (7) Ein*e Bewerber*in darf sich nach § 11 Abs. 8 Wahl- und Urabstimmungsordnung nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. Er*sie kann auch nicht nach § 14 Abs. 3 Satz 2 auf einer weiteren Liste von Wähler*innen hinzugefügt werden. Stimmen, die in dieser Weise auf ein*e Bewerber*in entfallen sind, sind ungültig.
- (8) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerber*innen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig (§10 Abs. 3 Wahl- und Urabstimmungsordnung).
- (9) Auf dem Wahlvorschlag vermerkt die WSSK oder eine hierzu bevollmächtigte Person Datum und Uhrzeit des Eingangs. Die WSSK oder die bevollmächtigte Person prüft unverzüglich, ob der eingegangene Wahlvorschlag den Erfordernissen dieser Wahl- und Urabstimmungsordnung entspricht, teilt etwaige Mängel der*dem Vertreter*in des Wahlvorschlags mit und fordert sie*ihn auf, behebbare Mängel zu beseitigen; diese Hinweise werden protokolliert. Nach der Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge gemäß §12 Abs. 1 Wahl- und Urabstimmungsordnung ist eine Beseitigung der Mängel nicht mehr möglich.

- (10) Bei Unklarheiten kann die WSSK um Klarstellung ersucht werden.
- (11) Vordrucke für Wahlvorschläge (inkl. Zustimmungserklärungen der Wahlbewerber*innen) sowie die Unterstützer*innenunterschriften werden auf der Webseite zum Download und im Sekretariat des Studierendenhauses zur Mitnahme bereitgestellt.
- (12) Mängel können spätestens bis zur Beschlussfassung über die Wahlvorschläge durch die WSSK am 21. Tag vor der Wahl behoben werden (§12 Abs. 1 Wahl- und Urabstimmungsordnung).